



Reservierung storniert

? In unserer Hofgastronomie bieten wir Familienfeiern und Frühstücksbuffet an. Für beides melden sich die Gäste mit einer bestimmten Personenzahl an. Immer wieder kommt es vor, dass die Gruppen mit weniger Personen als angemeldet erscheinen. Kann ich von meinem Vertragspartner dafür Schadenersatz verlangen und was kann ich überhaupt in Rechnung stellen? Das bestellte Essen, eine Getränkepauschale, einen pauschalen Ausfall, weil ich wegen der reservierten Plätze andere Gäste abgewiesen habe?

Ich habe gelesen, dass der Wirt, wenn er vom Gast 48 Stunden vorher über die verminderte Personenzahl informiert wurde, keinen Anspruch auf Schadenersatz hat. Stimmt diese Frist? Gilt das auch bei einer Gesamtstornierung der Familienfeier/des Essens?

Britta U. in T.

Sie haben dann einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn zuvor ein wirksamer Vertrag zwischen Ihnen und dem Gast geschlossen wurde. Der Vertragsschluss reicht mündlich, aber das Problem ist dabei immer die Beweislast. Der Gastwirt müsste in einem Prozessfall beweisen können, was der Gast konkret bestellt bzw. gebucht hat. Das dürfte ein Problem sein. Eine unverbindliche Anfrage oder eine reine Platzreservierung ist für einen Schadenersatzanspruch nicht ausreichend.

Wenn sich jedoch bei Ihnen Gäste mit einer bestimmten Personenzahl angemeldet haben und beispielsweise ein Frühstücksbuffet für einen Pauschalpreis pro Person bestellt haben, besteht Ihrerseits auch ein Anspruch auf Zahlung, wenn alle oder einige Gäste nach diesem Vertragsschluss wieder absagen. Es gibt nämlich im deutschen Recht kein grundsätz-

liches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht von allen Verträgen.

Die Höhe des Anspruches, den Sie gegen Ihren Vertragspartner haben, richtet sich danach, was dieser bereits verbindlich bestellt hat. Von diesem Betrag müssen Sie allerdings das abziehen, was Sie eingespart haben, die sogenannten ersparten Aufwendungen. Da bei einem

Frühstücksbuffet in der Regel das Speiseangebot nicht pro Person abgezählt wird und Ihre Gäste ein reichliches Angebot erwarten werden, dürfte es so gut wie keine ersparten Aufwendungen geben. Anders sieht das natürlich aus, wenn Ihnen beispielsweise vor einer Familienfeier mitgeteilt wird, dass eine bestimmte Anzahl an Gästen nicht kommt und sie mit weniger Wareneinsatz kalkulieren können. Diese Kosten, die Ihnen nicht entstehen, also der Wareneinkaufswert, müssen Sie von der Rechnung abziehen.

Ein pauschaler Ausfallersatz ist nicht zulässig. Auch der theoretisch entgangene Gewinn für Getränkebestellungen, die üblicherweise erfolgen, kann nicht geltend gemacht werden. Sie können also nur den Betrag verlangen, für den bereits eine feste Bestellung vorliegt. Es ist hierbei unerheblich, ob Sie andere Gäste, die womöglich mehr Getränke bestellt hätten, abgewiesen haben oder ob Ihr Lokal ohnehin leer gewesen wäre.

Dierk Straeter



Kommen weniger Gäste als angekündigt zur Familienfeier, können Sie das bereits verbindlich bestellte Essen in Rechnung stellen.

Foto: S. Holtkamp



Sie haben auch eine Frage? Dann melden Sie sich bei uns. Für unsere Abonnenten haben wir einen kostenlosen Frage-Antwort-Service eingerichtet: So schnell wie möglich schicken wir Ihnen die Antwort direkt nach Hause. Schicken Sie Ihre Frage per Fax an: (0 25 01) 801-872 oder per E-Mail an: hofdirektredaktion@wochenblatt.com. Oder nutzen Sie unser Kontaktformular im Internet unter www.hofdirekt.com → Service → Frage & Antwort.